

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 8 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. April 2003 vom 2. Juli 2013 (4300-III.5)	78
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (2344-II.1)	79
Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. August 2013 (3715-II.2)	79
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 5. August 2013 (5653-II.1)	80
Bekanntmachungen	
Ausbildungsplan im juristischen Vorbereitungsdienst	
Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung	81
Personalnachrichten	82
Ausschreibungen	82

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. April 2003 Vom 2. Juli 2013 (4300-III.5)

I.

Der Gemeinsame Runderlass vom 15. April 2003 (JMBl. S. 50), der durch den Gemeinsamen Runderlass vom 8. Mai 2008 (JMBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

"1.2 Fundgegenstände

Für gefundene Gegenstände im Sinne dieses Erlasses gelten unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums des Innern über die Behandlung von Fundsachen und Fundtieren vom 21. Dezember 1993 (Az.: I/8-10-06/93/46-3522-9) und die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend."

2. Abschnitt 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Verwertung

Die Verwertung von Waffen und anderen unter das Waffengesetz fallenden Gegenständen im Sinne dieses Erlasses umfasst die Vernichtung, die Übergabe an andere Behörden und die Veräußerung von Waffen.

4.1 Vernichtung von Waffen

Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses, die in das Eigentum des Landes übergegangen sind, werden grundsätzlich nicht veräußert, sondern vernichtet. Andere Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses können nur vernichtet werden, wenn eine Verzichtserklärung des bisher Berechtigten vorliegt.

4.2 Übergabe an andere Behörden

Die eingezogenen und sichergestellten Waffen und Gegenstände können anstelle einer Vernichtung zur Ergänzung der kriminaltechnischen Sammlungen oder für Zwecke des Schusswaffenerkennungsdienstes beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg verwendet werden. Sofern eingezogene und sichergestellte Waffen und Gegenstände beim Polizeipräsidium Potsdam keine Verwendung finden, kann eine Abgabe an die kriminaltechnischen Sammlungen des Bundeskriminalamtes, anderer Landeskriminalämter, der Bundeskriminalamter

wehr, der Bundespolizei oder der Zollverwaltung erfolgen, soweit ein entsprechendes Ersuchen vorliegt und ein solcher Gegenstand dort noch nicht vorhanden ist. Funktionsfähige Schusswaffen, die in Art und Kaliber den Dienstwaffen der Polizei entsprechen, können in den diensttechnischen Waffenbestand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern.

Funktionsfähige Schusswaffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind dem Zentralgerätelager für die Bundespolizei anzubieten und unentgeltlich zu überlassen, soweit kein anderer Bedarf beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg besteht. Waffen und Waffenteile entsprechend Abschnitt 2 Buchstabe g dieses Erlasses können bei begründetem Bedarf anderen Polizeibehörden und -einrichtungen übergeben werden.

4.3 Veräußerung von Waffen

Waffen oder Gegenstände im Sinne dieses Erlasses, die sich im Besitz, aber nicht im Eigentum des Landes befinden, und nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, sind zu veräußern, sofern nicht eine Verzichtserklärung des bisher Berechtigten vorliegt.

Sie sind, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur an Inhaber einer Erlaubnis nach dem geltenden Waffenrecht oder an sonstige zum Erwerb berechtigte Personen zu veräußern, nachdem der Verkaufswert durch den ZDPol ermittelt worden ist. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös ist nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften vom ZDPol zu vereinnahmen. Der Erlös aus der Veräußerung steht dem bisher Berechtigten zu. Er ist nach Abzug der Verwaltungskosten bargeldlos unter Mitteilung der Betragsrechnung an den bisher Berechtigten zu überweisen. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die beim ZDPol mit der Verwertung entstandenen Auslagen (§ 10 VwKostG in Verbindung mit § 11 BbgKostO).

Übersteigen die Verwaltungskosten den zu erzielenden Erlös, benachrichtigt die zuständige Polizeibehörde nach Mitteilung durch den ZDPol den bisher Berechtigten und gibt ihm Gelegenheit zur Verzichtserklärung. Sollte der Berechtigte eine Verzichtserklärung nicht abgeben, zieht die zuständige Polizeibehörde die nicht gedeckten Verwaltungskosten von dem bisher Berechtigten ein. Liegt für die zu veräußernden Gegenstände eine Verzichtserklärung vor oder ist trotz zweimaliger Bemühung ein Erlös nicht zu erzielen, so sind sie gemäß Nummer 4.1 zu vernichten oder gemäß Nummer 4.2 an andere Behörden zu übergeben."

3. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Übergabe

Zur Sicherstellung des "Vier-Augen-Prinzips" sind die Waffen im Nachgang getrennt von den Sachakten des Verfahrens nach vorheriger Anmeldung mittels ge-

sonderten Kuriers der Polizei an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Dabei ist ein Übernahme-/Übergabeprotokoll zu fertigen."

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. Abschnitt 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Er gilt befristet bis zum 14. April 2018."

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 2. Juli 2013

Der Minister der Justiz Der Minister des Innern

Dr. Volkmar Schöneburg Dr. Dietmar Woidke

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz Vom 22. Juli 2013 (2344-II.1)

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und zum 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Die Verwaltungsvorschriften werden den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern des Geschäftsbereichs und den zuständigen Stellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Quittungsblöcke (§ 53 Absatz 2 Satz 1 GVO), die gemäß § 36 GVO bis zum 31. August 2013 beschafft worden sind, sind in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiterhin zu verwenden.

III.

Die für das Land Brandenburg geltende Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) sowie die Gerichtsvollzieherordnung (GVO), in Kraft gesetzt mit der Allgemeinen Verfügung vom 24. Juli 2012 (JMBl. S. 66), treten am 1. September 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz Vom 1. August 2013 (3715-II.2)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (JMBl. S. 31), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 2011 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

I.

- Die Tabelle "Anlage 1 zu Nummer 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)" wird durch die Tabelle "Anlage 1 zu Nummer 1.3 DB-PKH (Stand: 1. August 2013)" ersetzt.
- Die Tabelle "Anlage 2 zu Nummer 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)" wird durch die Tabelle "Anlage 2 zu Nummer 1.3 DB-PKH (Stand: 1. August 2013)" ersetzt.

П.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

80

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 Vom 5. August 2013 (5653-II.1)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 2001 (JMBl. S. 175), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 2008 (JMBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte."
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "eidesstattliche Versicherung" durch das Wort "Vermögensauskunft" ersetzt und der Klammerzusatz "(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)" gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "eidesstattlichen Versicherung" jeweils durch das Wort "Vermögensauskunft" und der Klammerzusatz "(§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO)" durch den Klammerzusatz "(§ 807 Abs. 1 ZPO)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Widerspricht dagegen der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder" gestrichen.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
 - b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 8021 ZPO genannten Stellen."

e) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

- "(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen."
- In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 2 Nr. 2 GVO)" durch den Klammerzusatz "(§ 2 Satz 3 GVO)" ersetzt.
- 3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Prozessbevollmächtigten" durch die Wörter "Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Prozesskostenhilfe" durch die Wörter "Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.
- In Nummer 8 Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Nr. 3 GVO)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 GVO)" ersetzt.
- In Nummer 11 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe "§ 167 Nr. 2 GVGA" durch die Angabe "§ 167 Abs. 2 GVGA" ersetzt.
- 6. In Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA)" durch den Klammerzusatz "(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)" ersetzt.
- 7. Nummer 16 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Potsdam, den 5. August 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung und Durchführung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet im Anschluss an die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II stationsbegleitend einen Lehrgang zur Rechtsgestaltung als Blockveranstaltung ein. Der Unterricht soll 18 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassen und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden. Die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen. Urlaube sollen für die einzelnen Termine des Lehrgangs nicht genehmigt werden. Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Lehrgangsleiter. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Während der Dauer der Veranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung ausreichend Zeit verbleibt.

III. Ausbildungsziel

Der Rechtsreferendar soll lernen, anhand der Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Regelung zu entwerfen oder eine vorformulierte Regelung zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Der Lehrgang soll die Referendare insoweit auch auf etwaige rechtsgestaltende Aufgabenstellungen im berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten.

IV. Ausbildungsinhalt

Der Lehrgang soll die Referendare u. a. befähigen:

- die Rolle des Juristen in der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu verstehen und einzunehmen
- die Ziele und Interessen eines Mandanten/der Parteien herauszuarbeiten
- die Grundlagen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen zu erfassen und anzuwenden
- Grundlagen der Technik der Vertragsformulierung zu erlernen
- allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragstypus für Massengeschäfte zu begreifen und diese selbst zu entwerfen
- Grundlagen der Technik des Vergleichs zu erlernen.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Absatz 5 und Absatz 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für den Lehrgang Rechtsgestaltung vom 23. Februar 2010, JMBl. 15.03.2010, Seite 16 f. außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 31. Juli 2013

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. JOInsp.in: JInsp.in Yvonne Strumbies in Perleberg;
z. JHSekr.in: JOSekr.in Sandra Rodig in Bernau bei Berlin;
z. JHWachtm.: JOWachtm. Mathias Lutter in Oranienburg.

Amtsübertragung:

EJHWachtm. – Bes. Gr. A 6 –: EJHWachtm. Uwe Schmidt in Rathenow.

Versetzt:

Richterin am LG Jana Kadegis aus Potsdam als Richterin am AG nach Brandenburg an der Havel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. StA: StA (Richter a. Pr.) Sebastian Seidel in Cottbus.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. Vors. Richter am FG: Richter am FG Stefan Kolbe.

Versetzt:

Richter am FG Dr. Sven-Christian Witt von Cottbus an den Bundesfinanzhof.

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Bezeichnung: Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter

am Landesarbeitsgericht

(Besoldungsgruppe R 3 BBesO)

Besetzbar: 1. Quartal 2014

Kennzahl: 1/2014

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABI. für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBI. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Referat II B, Oranienstr. 106,

10969 Berlin, bis spätestens zum **4. September 2013** (Eingang) zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Cottbus

– zu besetzen zum 1. Oktober 2013 –

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts

(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBI. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll **eine Richterin oder ein Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der vier Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, das heißt in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin oder Potsdam, tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

der Dienstposten

der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters

für den folgenden Aufgabenbereich:

Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabteilung des Landgerichts mit eigenständigen Aufgaben in Personalangelegenheiten, in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Hausverwaltungs- sowie Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und den weiteren Regelungen des Präsidenten des Landgerichts im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans "Verwaltung des Landgerichts".

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 14 BBesO bewertet.

Besetzbar: 1. November 2013

Anforderungen:

Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Sofern die Ausschreibung erfolglos verläuft, soll die Nachbesetzung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme für den gehobenen Dienst erfolgen. Bei erfolgreicher Bewerbung auf die erneute Ausschreibung muss der Aufstiegslehrgang gemäß §§ 22 LBG, 33 LVO absolviert werden.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Grundkenntnisse im

Beamten- und Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarif- und Entgeltrecht,
Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,
Beurteilungswesen,
Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Kenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und
Liegenschaftsrecht,
Beschaffungswesen,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des
Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung
der Pebb§y-Grundsätze,

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

EDV-/IT-Angelegenheiten, Aktenordnung- und Geschäftsgangsbestimmungen.

Vorzugsweise zusätzlich Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes und mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Nur Beschäftigte des Landes Brandenburg, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 der Besetzungsrichtlinie erfüllen, sind zum Verfahren zugelassen.